

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin
Sehr geehrter Versicherungsnehmer

Wie verläuft die Schadenregulierung Ihres Gebäudeschadens?

Schadenabschätzung

- Aufgrund Ihrer Meldung hat der/die Schätzer/in den Schaden besichtigt.
- Sobald die Schadenssumme ermittelt ist und Sie mit der Abschätzung einverstanden sind, können Sie die Wiederherstellungsarbeiten in Auftrag geben.
- Die GVZ teilt Ihnen, bzw. Ihrer Verwaltung schriftlich mit, in welchem Umfang sie das Abschätzungsergebnis anerkennt.

Schadenbehebung

- Der Schaden muss innerhalb von zwei Jahren ab Schadendatum behoben sein.
- Die Arbeiten sind zu ortsüblichen Preisen und mit branchenüblichen Konditionen (Rabatt/Skonto) zu vergeben.
- Stellen Sie bei der Instandstellung zusätzliche Schäden oder erhebliche Mehrkosten gegenüber der Abschätzung fest, ist dies vor Behebung dem/der zuständigen Schätzer/in zu melden.
- Bei grösseren Schäden können Sie die Schadenanerkennung der GVZ zur Eröffnung eines Baukredits an eine Bank zedieren.

Schadenvergütung

- Die Rechnungen sind von Ihnen direkt zu begleichen.
- Bei Grossschäden sind Teilzahlungen der GVZ aufgrund von Zwischenabrechnungen möglich.
- Nach Behebung des Schadens senden Sie den Antrag auf Schadenabrechnung mit einer Kostenaufstellung und allen Rechnungskopien an die GVZ.
- Die GVZ legt die definitive Entschädigung fest und zahlt diese aus.

Allgemeines

- Bei Stockwerkeigentümer- und Erbengemeinschaften werden Schriftverkehr und Zahlungen über den zuständigen Vertreter bzw. Verwaltung abgewickelt.
- Schadenvergütungen von mehr als CHF 20'000.- werden zum Satz der Zürcher Kantonalbank für erstrangige Althypotheken verzinst.
- Verrechenbare Vorsteuern werden Mehrwertsteuerpflichtigen Personen in Abzug gebracht.
- Der Selbstbehalt bei Elementarschäden beträgt CHF 500.-